Satzung über die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 308), sowie § 44 Abs. 3 S. 6 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 1002) und der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und Abs. 4, 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6, 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 564), sowie der §§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 425) und § 22 der Satzung der Gemeinde Aukrug über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug vom 18. Dezember 2024 diese Satzung erlassen.

Artikel I

§ 17

Zusatzgebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

(6) Satz 3 Die Wassermengen sind durch geeichte, frostsichere und fest eingebaute Wasserzähler ("Abzugszähler"), die innerhalb eines Gebäudes einzubauen sind, nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige durch einen Fachbetrieb auf seine Kosten einbauen (installieren) sowie verplomben lassen muss und auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten hat.

Artikel II

§ 24 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

- (2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 17 beträgt:
- a) Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Ortsteil Homfeld 2,95 €/m³;
- b) Für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Innien, Böken, Bünzen und Bargfeld 3,63 €/m³.

Artikel III

§ 26 Gebührenmaßstab und Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- 1. bei Kleinkläranlagen im Zuge der Regelentleerung 83,48 € je m³ abgefahrenen Schlamm einschließlich der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe,
- 2. bei abflusslosen Sammelgruben im Zuge der Regelentleerung 50,89 € je m³ abgefahrenen Abwassers,
- bei Kleinkläranlagen im Zuge der Not-/Bedarfsentleerung 143,57 € je m³ abgefahrenen Schlamm einschließlich der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe und
- 4. bei abflusslosen Sammelgruben im Zuge der Not-/Bedarfsentleerung 110,98 € je m³ abgefahrenen Abwassers.

Die Gebühr für die Anfahrt des Grundstücks durch das Entsorgungsfahrzeug bei erfolgloser Abfuhr, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, beträgt pro Anfahrt 35,00 €.

Artikel IV

§ 31 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Drainagewasser und sonstigen Wassers beträgt die Niederschlagswassergebühr

- a) für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Ortsteil Homfeld 0,77 € und
- b) für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in den Ortsteilen Innien, Böken, Bünzen und Bargfeld 0,77 €

je Berechnungseinheit pro Jahr. Dies gilt auch für die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie anderen öffentlichen Verkehrsanlagen.

Artikel V

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo diese eingesehen werden kann.

Aukrug, den 18.12.2024

Joachim Rehder (Bürgermeister)